

**Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Bergkamen vom 20.02.2006
in der Fassung
der 7. Änderungssatzung vom 19.12.2022**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, der §§ 1, 2, 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV NRW S. 762), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende 7. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 20.02.2006 beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage „Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung“ genannten Leistungen erhebt die Stadt Bergkamen Verwaltungsgebühren. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.
- (3) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1838), jeweils festgelegten Höhe hinzu.

**§ 3
Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- (a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- (b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- (c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029).

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert, durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029).

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW vom 19.02.2003 (GV NRW, S. 156), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs-Gebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 20.02.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.02.2022, außer Kraft.

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung

Alle Dienststellen

Tarif- stelle	B e z e i c h n u n g	Gebühr EUR
1	Auszüge und Fotokopien	
1.1	Anfertigung von individuell zusammengestellten Auszügen aus Schriftstücken oder Dateien in Schriftform oder in tabellarischer Form: je angefangene halbe Stunde	25,00
1.2	Erstellen von Fotokopien im Format DIN A 4 und DIN A 3 je Seite ab der 11. Seite	0,80 0,40
1.3	Erstellen von Plots DIN A2 je Ausfertigung	13,00
1.4	Erstellen von Plots DIN A1 je Ausfertigung	16,00
1.5	Erstellen von Plots DIN A0 je Ausfertigung	20,00
2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide und Ausnahmegenehmigungen, soweit nicht eine andere Gebühr bzw. ein anderes Entgelt oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist: je angefangene halbe Stunde	25,00
3	Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr bzw. ein anderes Entgelt oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	7,00
4	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	4,50
5	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	26,00
6	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen: <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 40 Seiten für jede angefangene Seite ab der 41. Seite - Plots DIN A2 je Ausfertigung - Plots DIN A1 je Ausfertigung - Plots DIN A0 je Ausfertigung Als Schutzgebühr werden mindestens 5,00 € erhoben. Portoauslagen werden pauschal mit 2,50 € berechnet. Die pro Vergabeunterlage ermittelten Beträge sind ab 50 Cent aufzurunden bzw. bei unter 50 Cent abzurunden.	0,80 0,40 13,00 15,00 20,00
7	Bereitstellung von Dateien per E-Mail / Cloud oder Datenträger je angefangene 10 Min. Für Bereitstellung auf einer CD werden zusätzlich 0,25 € besondere Sachkosten berechnet.	9,00

Zentrale Dienste

Tarif- stelle	B e z e i c h n u n g	Gebühr EUR
8	Amtsblatt der Stadt Bergkamen: Jahresabonnement Papierform (Schutzgebühr) Einzelpreis bei nachträglichem Druck	10,00 1,00

Amt für Finanzen und Steuern / Bürgerbüro

Tarif- stelle	B e z e i c h n u n g	Gebühr EUR
9	Ersatz für verlorene Hundesteuermarken	7,00
10	Abgabe von Haushaltsplänen an nichtamtliche Stellen (Schutzgebühr)	20,00

Bürgerbüro / Standesamt

Tarif- stelle	B e z e i c h n u n g	Gebühr EUR
11	Eheschließungen im Ambientetrauzimmer Hafen Marina Rünthe (Diese Gebühr fällt zusätzlich zu den Gebühren der Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz und weiterer Entgelte an)	68,00
12	Beglaubigungen	
12.1	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Kopien etc. je Schriftstück	5,20
12.2	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen je Unterschrift oder Handzeichen	4,00

Archiv

Tarif- stelle	B e z e i c h n u n g	Gebühr EUR
13	Auszüge aus dem Archivgut	
13.1	Familiengeschichtliche Auskünfte und Anfertigung von (beglaubigten) Abschriften / Auszügen aus dem Archivgut sowie anderen einschlägigen genealogischen Quellen je angefangene halbe Stunde zzgl. Portoauslagen, soweit höher als die Gebühr für einen Standardbrief	26,00
13.2	Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Abschrift in den Räumen des Archivs oder des Stadtmuseums für jeden angefangenen Tag	13,00

Baudezernat

Tarif- stelle	B e z e i c h n u n g	Gebühr EUR
14	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch je angefangene halbe Stunde	38,00
15	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	
15.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	26,00
15.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
15.3	Gehilfenstunde zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	20,00
15.4	Auszüge aus dem digitalen Bauarchiv	
15.4.1	Recherche von Vorgängen aus dem digitalen Bauarchiv ohne mögl. Bereitstellung	26,00
15.4.2	Recherche und Erstellung einer versandfertigen Gesamtdatei aus Einzelauszügen des digitalen Bauaktenarchivs je Einzelauszug zuzüglich Tarifstellen 15.4.3 bis 15.4.5 (Bereitstellung)	26,00
15.4.3	Bereitstellung und Versand einer Datei (Tarifstelle 15.4.2) per Datenträger	13,00
15.4.4	Bereitstellung und Versand der Gesamtdatei (Tarifstelle 15.4.2) in der Cloud oder an eine E-Mail-Adresse	2,00
15.4.5	Bereitstellung und Versand der Gesamtdatei (Tarifstelle 15.4.2) in Papierform, zuzüglich Tarifstelle 21 (Drucke)	9,00
15.5	Einsichtnahme in Bauakten je angefangene halbe Stunde	26,00
16	Erklärungen über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts (Negativ-Attest), Genehmigung/Bescheinigung gemäß § 144 BauGB	25,00
17	Erstellen einer Anliegerbescheinigung	25,00
18	Planungsrechtliche Bescheinigung je angefangene halbe Stunde	25,00
19	Beglaubigung von Bauzeichnungen und -plänen je Beglaubigung (zzgl. Tarifstelle 21 / Drucke)	4,50
20	Flächennutzungsplan (2018) Plankarte (Mehrfarbandruck), mit Begründung und Umweltbericht (Schutzgebühr) Erläuterungsbericht (Schutzgebühr)	5,00 5,00

Baudezernat

Tarif- stelle	B e z e i c h n u n g	Gebühr EUR
21	Drucke aus dem Bauaktenarchiv : <ul style="list-style-type: none">- DIN A4 und DIN A3 je Seite ab der 11. Seite- Plots DIN A2 je Ausfertigung- Plots DIN A1 je Ausfertigung- Plots DIN A0 je Ausfertigung	0,80 0,40 13,00 15,00 20,00

EntsorgungsbetriebBergkamen

Tarif- stelle	B e z e i c h n u n g	Gebühr EUR
22	Bestätigung der Berechtigung der Abfuhr von bis zu drei cbm Sperrmüll durch Erteilung der Abfuhrkarte	20,00
	je weitere angefangene drei cbm Sperrmüll	20,00
22.1	72 Stunden-Schnellservice Die Gebühr beträgt zusätzlich zur Tarifstelle 24 (pauschal)	20,00
22.2	Vollservice - Abholung des Sperrmülls aus der Wohnung / Keller Die Gebühr beträgt bis zu drei cbm zusätzlich zur Tarifstelle 24 Bei größeren Mengen wird eine Zusatzgebühr nach Aufwand zusätzlich fällig.	40,00
22.3	Behältertauschgebühr Bestandsänderung des Behälter auf Wunsch Nutzungsberechtigter	20,00
22.4	Einbehaltung einer Gebühr bei Absage der Sperrmüllabfuhr durch Nutzende	10,00
22.5	Einbehaltung einer Gebühr bei Nichtbereitstellung des Sperrmülls - vergebliche Anfahrt	15,00
23	Bestätigung der Berechtigung der Abfuhr von Grünschnitt durch Erteilung der Abfuhrkarte	10,00

Wertstoffhof

Tarif- stelle	B e z e i c h n u n g	Gebühr EUR
24	Annahme von	
24.1	Grünschnitt a) Annahme einer Grünschnitt-Kleinstmenge b) Pkw mit Kofferraum 10er Karte für Pkw mit Kofferraum c) Pkw mehr als Kofferraum d) Pkw mit Anhänger bis 750 kg e) Pkw mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	 1,00 2,50 22,50 5,00 10,00 20,00
24.2	Holz a) Pkw mit Kofferraum b) Pkw mehr als Kofferraum c) Pkw mit Anhänger bis 750 kg d) Pkw mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	 5,00 10,00 20,00 40,00
24.3	Sperrmüll a) Annahme einer Sperrmüll-Kleinstmenge (analog zur Gebühr für 90 l Restmüllsack) b) Annahme Pkw einschließlich Kombi (nur Kofferraum) c) Annahme Pkw einschließlich Kombi (mehr als Kofferraum)	 5,50 8,00 13,00

Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen

Tarif- stelle	B e z e i c h n u n g	Gebühr EUR
25	Prüfung und Bescheidung der Freistellung von der Abwasser- überlassungspflicht für Niederschlagswasser	106,00
26	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	9,00
27	Prüfung und Bescheidung von Entwässerungsanträgen (Regelfall)	106,00